

Von der Gleichberechtigung zur Gleichstellung

Seit letztem Herbst liegt eine Veröffentlichung des Familienministeriums vor, die sich als Diskussionsgrundlage für SchülerInnen der Sekunda bzw. zwölften Klasse des Sekundarunterrichts zum Themenkomplex Gleichberechtigung von Männern und Frauen versteht. In deutscher und in französischer Sprache werden auf jeweils 42 Seiten die rechtlichen Prinzipien dem Stand der Dinge in Sachen Gleichberechtigung gegenübergestellt. Dabei lässt sich der Weg ermessen, der zu einer wirklichen Gleichstellung von Männern und Frauen noch zurückzulegen bleibt. Auf die Diskrepanz zwischen rechtlicher Gleichberechtigung und faktischer Gleichstellung wird folgerichtig immer wieder hingewiesen.

Auf den ersten Seiten werden Begriffe wie Menschenrechte, Gleichberechtigung, Diskriminierung eingeführt und erklärt. Danach wird der Weg von der universellen Erklärung der Menschenrechte bis hin zur «Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen» nachgezeichnet, die im Jahre 1979 von der UNO verabschiedet und am 2. Februar 1989 von Luxemburg ratifiziert wurde. Dieses Dokument bildet das Kernstück der hier besprochenen Publikation.

Entlang den in sechs Teilen gegliederten 30 Artikeln der Konvention werden die von Luxemburg mit der Unterzeichnung eingegangenen Verpflichtungen mit den jeweiligen luxemburgischen Gegebenheiten konfrontiert. Der erste (Beseitigung der Diskriminierung) und der dritte (Rechte im Bereich der Bildung, der Arbeit, der Gesundheit) Teil werden dabei besonders ausführlich behandelt.

Den ersten Teil betreffend ist Luxemburg noch nicht konform mit der Konvention, weil es das Prinzip der Gleichberechtigung nicht explizit in seiner Verfassung verankert hat. Luxemburgische Gesetze und Reglements, die ausdrücklich die Diskriminierung der Frauen verbieten, gibt es im Bereich des Arbeitsrechts. In Bezug

auf die Verpflichtung, diskriminierende Gesetze, Reglements, Bräuche und Praktiken abzuschaffen, wird darauf hingewiesen, daß Anfang der 70 er Jahre die meisten diskriminierenden Gesetze abgeschafft bzw. geändert wurden. Diskriminierende Bräuche und Praktiken sind zäher und entziehen sich der Abschaffung durch einen Federstrich. Hier bedarf es des langen Atems und der Beharrlichkeit, und deshalb wird wohl an dieser Stelle die Schaffung des Frauenministeriums (1995) erwähnt, dessen Ziel es ist, „das Bewußtsein der Bevölkerung dafür (zu) wecken, daß sich die traditionellen Rollen von Frauen und Männern ändern.“ Die Konvention erlaubt es explizit, in einem begrenzten Zeitrahmen Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Gleichstellung der Frauen schneller herbeiführen sollen. Hierzu gehören Maßnahmen wie die heftig umstrittene Quotenregelung oder die Ernennung von Chancengleichheitsbeauftragten, wozu sich einige Gemeinden hierzulande durchgerungen haben.

Im Laufe der Lektüre drängte sich der Rezensentin immer wieder folgender Eindruck auf: Hindernisse rechtlicher Art scheinen bis auf wenige Ausnahmen aus dem Weg geräumt; andere Hindernisse scheinen ein ungleich größeres Beharrungsvermögen zu besitzen.

Gleiche Rechte für Mädchen und Jungen - Frauen und Männer; erstellt in Zusammenarbeit mit Frau Gaby Urbé unter Mithilfe der Arbeitsgruppe für Chancengleichheit in der Schule des Centre d'Information et de Documentation des Femmes, «Thers Bodé» a.s.b.l. Herausgegeben von und zu beziehen bei: Ministère de la Promotion féminine, 33 bd Prince Henri, L-2921 Luxembourg, Tel.: 478 58 14; Fax: 24 18 86

Es fehlen Hinweise auf die grundlegenden Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse, die eine Veränderung des rechtlichen Rahmens erst notwendig machten.

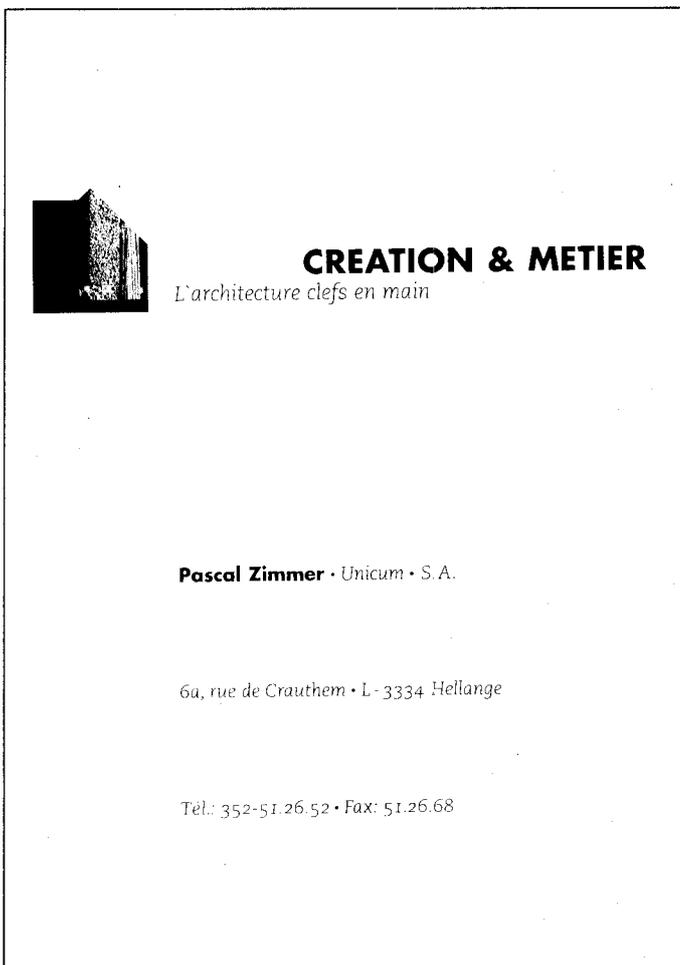
Deshalb war sie nicht überrascht über die abschließenden Worte der Autorinnen der Publikation: «Die Rechtsgleichheit in Luxemburg herzustellen ist eine ziemlich leichte Aufgabe, da nicht viele gesetzliche Bestimmungen abgeändert werden müssen. Die Verwirklichung der faktischen Gleichheit aber wird länger dauern, weil die faktischen Ungleichheiten auf traditionellen Vorurteilen und Machtverhältnissen beruhen. Leider werden diese Vorurteile noch durch unbedachte Verhaltensweisen im Alltag von Frauen und Männern unterstützt. Ihnen ist nicht bewußt, welcher Mehrwert sich der ganzen Gesellschaft durch ein partnerschaftliches Miteinander der Geschlechter bieten könnte.»

Ein kurzes Wort zur Aufmachung. Das begrüßenswerte Anliegen, durch eine ansprechende, lockere Aufmachung den/die LeserIn für die Thematik einzunehmen, führt teilweise zu einem unruhigen, verwirrenden Erscheinungsbild und beeinträchtigt an manchen Stellen – Textstellen, die durch abstrakte Motive oder Fotos unterlegt sind - gar die Lesbarkeit. Diese konfus machende graphische Gestaltung wiegt umso schwerer, wo das praktische und gängige Orientierungsinstrument Inhaltsverzeichnis fehlt.

Die Option, das Thema vornehmlich unter dem rechtlichen Aspekt anzugehen, hat Vor- und Nachteile. Vorteil ist, daß ein begrenzter, überschaubarer Korpus von Texten als Grundlage dienen kann. Nachteil ist, daß dieser Ansatzpunkt eine ziemlich dröge Darstellung der Materie mit sich bringt, was besonders im Falle einer Jugendlichen zgedachten Publikation etwas unsinnig anmutet. Außerdem bleibt der Zusammenhang der Rechtsvorschriften mit den soziohistorischen Bedingungen ihrer Entstehung völlig im Unklaren. Auf Seite 1 wird lediglich etwas naiv und idealistisch ein allgemeines Streben der Menschen postuliert, «in einer gerechteren Gesellschaft zu leben, in der das Prinzip der Gleichheit verfochten wird.» Es fehlen Hinweise auf die grundlegenden Veränderungen der gesellschaftlichen (Produktions- wie Reproduktions-) Verhältnisse, die eine Veränderung des rechtlichen Rahmens notwendig machten. Diese gesellschaftlichen Veränderungen bringt der Rechtswissenschaftler Rolf Knieper folgendermaßen auf den Punkt: «Da die Mehrheit der Bevölkerung ihre Reproduktion nicht mehr in der Familie, sondern über Arbeit gegen Lohn organisieren muß, da besondere historische Bedingungen wegfallen, welche dem Lohnarbeiter die Familienform materiell (Kinderarbeit, billige Haushaltsführung durch die Ehefrau) sowie ideologisch (Familiengründung als Zeichen der Voll-Bürgerschaft) nahelegten, und da auf Familie angelegte Dispositionen zunehmend zu schwinden scheinen, werden die Gleichberechtigungsforderungen zur gesellschaftlichen Notwendigkeit: Allein der Verkauf der Arbeitskraft vermag die Reproduktion zu garantieren; Verkäuflichkeit der Arbeitskraft aber ist systematisch nicht durch Geschlecht und Alter bestimmt, sondern durch Ausbildung, Geschicklichkeit, Konkurrenz- und Konjunktursituationen.» (R. Knieper, Zwang, Vernunft, Freiheit, F.a.M. 1981)

Trotz der gemachten Vorbehalte finde ich die Veröffentlichung nicht uninteressant (die Einschätzung, ob sie als Schulbuch tauglich ist, möchte ich lieber einer/m diesbezüglichen PraktikerIn überlassen), denn sie bietet eine kompakte Übersicht über eine Vielzahl von Aspekten, die mit dem Komplex Gleichberechtigung von Männern und Frauen verbunden sind sowie über den Stand der Dinge in dieser Angelegenheit im Großherzogtum. Was sie nicht leistet, und auf so beschränktem Raum auch gar nicht leisten könnte, ist die Offenlegung der komplexen Bedingungsverhältnisse zwischen den verschiedenen obengenannten Facetten gesellschaftlicher Wirklichkeit.

Dominique Schlechter



CREATION & METIER
L'architecture clefs en main

Pascal Zimmer • Unicum • S.A.

6a, rue de Crauthem • L-3334 Hellange

Tél.: 352-51.26.52 • Fax: 51.26.68